

Qualitätsstandards der Geistlichen Begleitung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Sicherung der Qualität und Schutz vor Geistlichem Missbrauch

Geistliche Begleitung ist ein Dienst der Kirche an Menschen auf ihrem geistlichen Weg. Gerade in einer individualisierten Gesellschaft suchen Menschen nach einer persönlichen Begleitung, die sie auf ihrem eigenen spirituellen Weg berät und unterstützt. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird dieser Dienst an vielen Orten und durch viele qualifizierte Menschen geleistet.

Die hier formulierten Standards beziehen sich auf Geistliche Begleitung, die eine Beratungssequenz mit mehreren Einzelgesprächen umfasst. Sie beziehen sich aber auch auf seelsorgliche Gespräche in der Pastoral, die als solche ausdrücklich vereinbart sind.

Um die Qualität dieser Dienste zu sichern und um die Prävention vor Geistlichem Missbrauch¹ zu gewährleisten, werden Qualitätsstandards formuliert.

Das Ziel seelsorglicher und geistlicher Begleitung ist es, Menschen in ihrer spirituellen Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit zu unterstützen, sie frei zu lassen und keinesfalls zu manipulieren oder gar für eigene Zwecke zu missbrauchen².

Daher müssen sich geistliche Begleiterinnen und Begleiter immer auch selbst begleiten lassen und ihre Begleitungspraxis kritisch reflektieren, z.B. durch Supervision, Intervision, kollegiale Beratung.

1. Rollenklarheit und Vertraulichkeit

Bezüglich der Rolle der Geistlichen Begleiterin / des Geistlichen Begleiters ist die Beziehung zur begleiteten Person klar abgegrenzt gegenüber einer familiären, freundschaftlichen, kollegialen oder beruflichen Verbindung. Die Vermischung von forum internum und forum externum³ muss ausgeschlossen werden.

¹ Vgl. die Begriffsklärungen in der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 338 (AH 338) „Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichen Missbrauch“, 31. Mai 2023, besonders 1. Begriffsklärungen (Seiten 9-16).

„Geistlicher Missbrauch missachtet gewollt oder ungewollt den bleibenden Geheimnischarakter Gottes und den bleibenden Geheimnischarakter des Menschen – mit allen unabsehbaren Verletzungen“ (AH 338, 13).

² „Seelsorgerinnen und Seelsorger (...) nehmen darum die Freiheit, und das heißt gerade auch die Gewissensfreiheit des anderen, sehr ernst. Idealerweise schaffen sie wie jedes kirchliche Handeln Freiheitsräume für Einzelne wie für Gruppen und Gemeinschaften, in denen geistliche Mündigkeit und spirituelle Selbstbestimmung geschützt und gefördert werden“ (AH 338, 9f).

³ Vgl. AH 338, 17.

Geistliche Begleitung ist dem **forum internum** zugeordnet. **Verschwiegenheit und Schutz** der zu begleitenden Person in ihrer Privatsphäre sind Voraussetzungen für eine Begleitung. Aus diesem Grund ist Rollenklarheit unabdingbar. Verschwiegenheit gilt zu allen Zeiten, ebenso für die Zeit danach. Während der Zeit der Begleitung sind Unterlagen sicher aufzubewahren. Ist die Geistliche Begleitung beendet, werden eigene, vertrauliche Notizen, die sich der Begleiter / die Begleiterin zum Begleitungsprozess eventuell gemacht hat, vernichtet. Auch **Notizen, Schriftstücke und Dateien**, die der Begleitete / die Begleitete möglicherweise übergeben hat, werden nach Absprache gegebenenfalls zurückgegeben oder vernichtet.

2. Macht und Respekt

Zwischen Begleiter / Begleiterin und begleiteter Person besteht ein asymmetrisches Verhältnis⁴, auch wenn die Begleitung auf Augenhöhe stattfindet.

Der Begleiter / die Begleiterin prüft selbstkritisch die **eigenen geistlichen und materiellen Interessen und persönlichen Bedürfnisse**, wie etwa nach Dankbarkeit, Bewunderung, Macht und Einfluss. Er / sie nimmt sich selbst zurück und **begleitet in freilassender Weise**.

Die Rahmenbedingungen für die Begleitung (z.B. Ort, Zeitintervall) werden im Vorfeld in gegenseitigem Einverständnis geklärt und möglichst schriftlich fixiert.

Der persönliche Weg des / der Begleiteten wird geschützt und gefördert, die eigene Spiritualität wird respektiert. Die Bindung an die Spiritualität der Begleiterin / des Begleiters ist nicht Ziel der Begleitung. Eine Kontrolle⁵ über die Lebensführung der / des Begleiteten ist als Machtmissbrauch nicht zulässig.

Der / die geistliche Begleiter/in verhält sich gegenüber der / dem Begleiteten sowohl **körperlich als auch psychisch respektvoll und grenzachtend**. Jegliches sexualisierte Verhalten wird unterlassen, einschließlich des Gebrauchs von manipulativer, missbrauchender oder übergriffiger Sprache⁶.

⁴ Vgl. AH 338, 22.

⁵ Vgl. AH 338, 2.b) Kontrolle der Kommunikation und Information, 18f.

⁶ Vgl. die Indizienliste der Arbeitshilfe zum Geistlichen Missbrauch, AH 338, 16-21, besonders 2.d) Ideologisierung religiöser Wertvorstellungen und Praktiken, 20-21.

3. Grenzen und Freiheit

Die Begleitung ist in der Regel zeitlich begrenzt, hat einen Anfang und ein Ende, um einer gegenseitigen Abhängigkeit vorzubeugen. Bei längerer Dauer ist sensibel darauf zu achten, dass die Begleitung regelmäßig reflektiert und neu ausgehandelt wird⁷.

Manche Situationen erfordern die Vermittlung des / der Begleiteten an einen anderen Geistlichen Begleiter / eine Begleiterin bzw. an eine andere Form der Begleitung (z.B. psychologische Beratung, Therapie, ärztliche Versorgung). Der Begleiter / die Begleiterin ist sich der eigenen Grenzen jederzeit bewusst.

Die Geistliche Begleitung kann jederzeit von der / dem Begleiteten ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Freiheit der Person wird vom Begleiter / der Begleiterin unbedingt geachtet. Der Begleiter / die Begleiterin kann ebenfalls die Begleitung vorzeitig beenden. Dies wird mit der zu begleitenden Person besprochen und transparent gemacht.

4. Demut und Offenheit

Geistliche Begleitung zielt auf die Vertiefung der persönlichen Gottesbeziehung und führt, wenn sie gelingt, in ein Mehr an spiritueller Freiheit des oder der Begleiteten; dies macht ihn / sie autonomer gegenüber der Person und Spiritualität des Begleiters / der Begleiterin. Der Begleiter / die Begleiterin bietet spirituelle Impulse aus der christlichen Tradition an, lässt aber der begleiteten Person die Freiheit, diese zu nutzen, aufzugreifen oder auch abzulehnen⁸.

Die begleitende Person pflegt aktiv die eigene Spiritualität, damit sie in offener Weise unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Spiritualitäten begleiten kann.

Die Begleiterin / der Begleiter ist sich der eigenen Verwiesenheit auf den Geist Gottes bewusst. Die Begleitung ist ein Dienst, der den Raum eröffnet für die Begegnung Gottes mit dem / der Begleiteten.

5. Loslassen und Wertschätzung

Die Begleiterin / der Begleiter hat ein Gespür dafür, wann der Begleitungsprozess beendet werden kann und der / die Begleitete neue Ressourcen und Ausdrucksformen für die persönliche Spiritualität

⁷ „Seelsorge kann manipulativ in die Abhängigkeit von einem Pfarrer oder von anderen Seelsorgerinnen und Seelsorgern führen. (...) Oft führen mangelnde Reflexion, Übereifer oder das einseitige Festhalten an Überzeugungen und Praktiken zu übergriffigem Verhalten“ (AH 338, 10).

⁸ Vgl. AH 338, 2.c) Exklusivitätsansprüche der Gruppe oder Verantwortlichen, 19.

entdeckt und erprobt hat, die sich in der Freiheit des Geistes weiter entwickeln können.

Die Begleitung wird im gemeinsamen Gespräch zurückblickend und in gegenseitiger Wertschätzung beendet.

6. Reichweite⁹ und Verpflichtung

Die Qualitätsstandards gelten für das pastorale Personal und für Mitglieder von Orden und Geistlichen Gemeinschaften, sofern sie in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geistlich und seelsorglich begleiten. Sie gelten auch für Ehrenamtliche, die in der Diözese einen Seelsorgeauftrag haben, z.B. Pilgerbegleiter/innen, ehrenamtliche Seelsorger/innen an Orten des Zuhörens. Ihre Einhaltung ist verpflichtend. Geistliche Begleiter/innen und haupt- und ehrenamtliche Seelsorger/innen, die in der Diözese begleiten, benötigen eine entsprechende Qualifizierung.

23.11.2023

Überarbeitung durch die Arbeitsgruppe

Arbeitsgruppe: Bundschuh-Schramm, Münch-Labacher, Nixdorf, Thauer, Weißhaar

⁹ Vgl. AH 338, 1.a) Begrifflichkeiten und Problemfeld, Seiten 11-12, besonders 12.